

Vorlage zu TOP 9

der LKB-Vorstandssitzung am 26. April 2017

Vertragskonzept der DAK zur Erweiterten Tumornachsorge

Ende Februar 2017 ist die DAK-Gesundheit erstmals an die LKB herangetreten mit dem Ziel, ein neues Vertragskonzept zur intensivierten multidisziplinären Nachsorge von malignen Tumorerkrankungen vorzustellen. Ziel dieser Vereinbarung zwischen der DAK und der LKB, der die Krankenhäuser im Land Brandenburg beitreten können, soll es sein, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Sicherheit im Umgang mit der Erkrankung zu erhöhen und den Dialog aller an der Therapie und Behandlung Beteiligten zu stärken. Dazu sollen die Versicherten der DAK mit gesicherter Diagnose einer malignen Tumorerkrankung eine erweiterte Nachsorge erhalten, die teilstationär im Krankenhaus erbracht wird, die ambulanten regelhaften Leistungen ergänzt und unter anderem zusätzliche Gespräche mit Ärzten und Psychotherapeuten, Ernährungsberatung, Sport und Bewegungstherapie umfassen kann. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde durch die DAK Ende März 2017 der LKB übermittelt (**Anlage**). Ein erster Gesprächstermin mit der DAK ist - vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme von Vertragsgesprächen - für den 3. Juli 2017 terminiert.

Hintergrund:

Im Oktober 2016 ist ein derartiger Vertrag zwischen der DAK und der Krankenhausgesellschaft Sachsen abgeschlossen worden. Auswertungen oder Erfahrungsberichte konnten uns von der KGS aufgrund der erst kurzen Laufzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Seit Jahresbeginn hat die DAK auch weitere Landeskrankenhausesellschaften angesprochen und für einen Vertragsabschluss geworben. Bisher sind uns keine weiteren Vertragsabschlüsse bekannt.

Die Vergütung der Leistungen soll über eine Pauschale erfolgen, die einmal jährlich erhoben werden kann. Die in Sachsen vereinbarte Pauschale liegt dabei unterhalb der in Brandenburg üblichen Vereinbarungen für einen Tagessatz bspw. einer geriatrischen Tagesklinik.

Eine explizite rechtliche Grundlage für einen derartigen Vertrag gibt es nicht, jedoch dürfte ein Vertragsabschluss nicht unzulässig sein.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beschließt das weitere Vorgehen.

Anlage